

## **Gebührentarif des Staatsarchivs**

vom 19. März 2019 (Stand 1. Juni 2019)

---

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 25 des Gesetzes über Aktenführung und Archivierung vom 19. April 2011<sup>1</sup>

als Tarif:<sup>2</sup>

### *Art. 1 Fotokopien und Scans*

<sup>1</sup> Das Staatsarchiv erhebt Gebühren für:

- a) von Archivpersonal erstellte Fotokopien und Scans von Archivgut, je Seite Fr. 1.-;
- b) von Kundinnen und Kunden erstellte Fotokopien und Scans von Bibliotheksgut, je Seite Fr. -.20, ausgenommen bei Verwendung eines eigenen Geräts;
- c) Rückkopien aus Mikrofilmen, je Kopie Fr. -.20.

<sup>2</sup> Die Versandkostenpauschalen betragen:

- a) für Zustellungen im Inland Fr. 5.-;
- b) für Zustellungen ins Ausland Fr. 10.-.

### *Art. 2 Qualitätsreproduktionen*

<sup>1</sup> Das Staatsarchiv erhebt folgende Gebühren für Qualitätsreproduktionen durch den fototechnischen Dienst:

- a) Bilddateien, je Bilddokument und Versand aus digitalem Langzeitarchiv Fr. 20.-;
- b) Spezialreproduktionen auf Wunsch der Kundin oder des Kunden Fr. 40.-.

<sup>2</sup> Für die Speicherung auf USB-Speicherstick und dessen Aushändigung wird ein Zuschlag von Fr. 10.- erhoben.

---

1 sGS 147.1.

2 In Vollzug ab 1. Juni 2019.

## 147.12

### Art. 3 *Beratungen*

<sup>1</sup> Das Staatsarchiv erhebt Gebühren für:

- a) Beratungen vor Ort und telefonische Beratungen von mehr als 1 Stunde, je angebrochene 30 Minuten Fr. 60.-;
- b) schriftliche Beratungen mit einem Aufwand von mehr als 1 Stunde, je angebrochene 30 Minuten Fr. 80.-.

### Art. 4 *Wiederbeschaffung von Dokumenten*

<sup>1</sup> Das Staatsarchiv erhebt für die Wiederbeschaffung von amtlichen Dokumenten für Private oder die Bereitstellung von Grundlagen für die Wiederbeschaffung eine Grundgebühr von Fr. 10.-.

<sup>2</sup> Als Zuschlag werden erhoben:

- a) für den Rechercheaufwand von weniger als 1 Stunde Fr. 20.-;
- b) für den Rechercheaufwand von mehr als 1 Stunde je angebrochene 30 Minuten Fr. 10.-.

### Art. 5 *Archivführungen*

<sup>1</sup> Das Staatsarchiv erhebt für Archivführungen in Gruppen eine Gebühr von Fr. 70.- je mitwirkende Archivmitarbeiterin oder mitwirkenden Archivmitarbeiter.

<sup>2</sup> Archivführungen für Mitarbeitende von öffentlichen Organen nach Art. 1 Bst. a des Gesetzes über Aktenführung und Archivierung vom 19. April 2011<sup>3</sup>, für Studierende von Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen, einschliesslich Dozentinnen und Dozenten, sowie für Schülerinnen und Schüler von Volks-, Mittel- und Berufsschulen, einschliesslich Lehrpersonen, sind gebührenfrei.

### Art. 6 *Verzicht auf Gebührenerhebung*

<sup>1</sup> Von öffentlichen Organen nach Art. 1 Bst. a des Gesetzes über Aktenführung und Archivierung vom 19. April 2011<sup>4</sup> werden keine Gebühren erhoben, wenn sie Leistungen des Staatsarchivs zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe beanspruchen.

<sup>2</sup> Das Staatsarchiv kann Schülerinnen und Schülern oder Studierenden die Gebühren ganz oder teilweise erlassen, wenn dies im Interesse der schulischen oder universitären Geschichtsforschung ist.

---

3 sGS 147.1.

4 sGS 147.1.



## \* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

<b>Bestimmung</b>	<b>Änderungstyp</b>	<b>nGS-Fundstelle</b>	<b>Erlassdatum</b>	<b>Vollzugsbeginn</b>
Erlass	Grunderlass	2019-030	19.03.2019	01.06.2019

## \* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

<b>Erlassdatum</b>	<b>Vollzugsbeginn</b>	<b>Bestimmung</b>	<b>Änderungstyp</b>	<b>nGS-Fundstelle</b>
19.03.2019	01.06.2019	Erlass	Grunderlass	2019-030